

Leitfaden zum Einsatz von Freiwilligendienstleistenden im Dorf-FSJ und Dorf-BFD

1. Die leitende Idee – Hintergrundinformationen zum Modellprojekt

- 1.1 Inhalt
- 1.2 Ziele
- 1.3 Zielgruppen
- 1.4 Einsatzstellen
- 1.5 Netzwerk

2. Rahmenbedingungen

- 2.1 Geschichtlicher Hintergrund der Freiwilligendienste
- 2.2 Praxistätigkeit im Freiwilligendienst

3. Tätigkeitskataloge

- 3.1 Tätigkeitskatalog der Koordination
- 3.2 Tätigkeitskatalog der Dorf-FSJler
- 3.3 Tätigkeitskatalog für die Dorf-Teams
- 3.4 Angebote der Dorf-FSJler und Dorf-BFDler

4. Begleitung

- 4.1 in der Einsatzstelle
- 4.2 des pädagogischen Trägers

5. Schulungswochen

- 5.1 Themenvorschläge für Schulungstage
- 5.2 Beispiel für zusätzliche Schulungstage

6. Erfahrungsberichte der Dorf-FSJler und BFDler aus dem Modellprojekt

7. Anhang

- 7.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen der Freiwilligendienste
- 7.2 JFDG - Jugendfreiwilligendienstegesetz
 - Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten
- 7.3 Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst
 - (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG)

8. Quellen und Hinweise

1. Die leitende Idee – Hintergrundinformationen zum Modellprojekt

Der Freiwilligendienst im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes ist fester Bestandteil der Arbeit des Caritasverbandes. Um Freiwilligendienste für Jugendliche und junge Erwachsene stets attraktiv zu halten, und gleichzeitig den Wert des Freiwilligendienstes für die Gemeinschaft weiter zu steigern, hat der Caritasverband Südniedersachsen e.V. in der Zeit von April 2017 bis Juli 2020 das Projekt „Dorf-FSJler und Dorf-BFDler zur Verbesserung der sozialen Daseinsvorsorge im Eichsfeld“ ins Leben gerufen und aufgebaut.

Die Caritas stellt sich damit den immer größer werdenden Herausforderungen des demografischen Wandels in der Region des Eichsfelds (Südniedersachsen). Am Modellprojekt haben sich über einen Zeitraum von drei Jahren insgesamt 16 Dörfer und Gemeinden der Stadt Duderstadt und der Samtgemeinde Gieboldehausen beteiligt. Die Dörfer und ihre Akteure (Bürgermeister, Seniorenbeauftragte und ehrenamtlich Tätige) wurden während dieser Zeit durch den Einsatz von jährlich insgesamt 5 FSJlern und BFDlern unterstützt.

Das Projekt sollte in den Dörfern die Schnittstelle zwischen Gemeinwesenarbeit und ambulanter Versorgung erproben und weiterentwickeln. Ziel war es dabei, die Versorgung älterer und pflegebedürftiger Menschen in den beteiligten Dörfern langfristig zu verbessern. Ein weiteres erklärtes Ziel war es von Beginn an, mit dem Projekt Dorf-FSJ ein Konzept zu schaffen, welches sich nach Abschluss der Modellprojektphase auf andere Regionen übertragen lässt und somit an interessierte Träger und Einsatzstellen weitergegeben werden kann. Das grundlegende Konzept soll sich anschließend auch auf andere ländliche Regionen übertragen lassen.

Mithilfe des Einsatzes von Freiwilligendienstleistenden in ländlichen Regionen soll dieser für Jugendliche und junge Erwachsene wieder attraktiver gemacht werden, um ein lokales Miteinander zwischen den Generationen zu entwickeln und zu stärken. Ein Freiwilligendienst ist dabei eine gute Möglichkeit, sich für andere Menschen einzusetzen, neue Erfahrungen zu sammeln und die eigenen Fähigkeiten zu verbessern, aber auch die eigenen Stärken und Grenzen kennen zu lernen und die persönliche Eignung für einen sozialen Beruf zu überprüfen.

Mithilfe des vorliegenden Leitfadens soll es zukünftig ermöglicht werden, auch in anderen ländlichen Regionen unter vielfältiger Trägerschaft, junge Erwachsene im Freiwilligendienst des Freiwilligen Sozialen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes in ländlichen Regionen einzusetzen.

1.1 Inhalt

Zu den Möglichkeiten für junge Erwachsene, im Anschluss an die persönliche Schullaufbahn, sozial engagiert tätig zu werden, zählen unter anderem das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und der Bundesfreiwilligendienst (BFD).

Voraussetzungen für die Absolvierung eines FSJs sind dabei sowohl die Vollendung der Vollzeitschulpflicht (9 Schuljahre) als auch die Nicht-Vollendung des 27. Lebensjahres. Zusätzlich steht das Angebot der Absolvierung eines Bundesfreiwilligendienstes jedem interessierten Erwachsenen auch über das 27. Lebensjahr hinaus, offen. Zu den nennenswerten Rahmenbedingungen zählt weiterhin, dass ein FSJ nur einmalig absolviert werden kann, ein BFD im Gegensatz dazu alle 5 Jahre wiederholt werden, und auch in Teilzeit absolviert werden kann.

Durchgeführt und begleitet wird der jeweilige Freiwilligendienst vom Träger oder von der jeweiligen Einsatzstelle. Dazu zählen unter anderem Wohlfahrtsverbände, Religionsgemeinschaften, sowie Bund, Länder und Gemeinden. Um eine Stelle für die Absolvierung eines Freiwilligendienstes anbieten zu können, müssen potentielle Träger zuvor als Einsatzstellen anerkannt werden. Dies ist unter anderem auf der Homepage des Bundesfreiwilligendienstes (www.bundesfreiwilligendienst.de) möglich. Zusätzlich ist auch die Anerkennung mehrerer Einsatzstellen unter der Trägerschaft einer Institution möglich.

Beispiele für Einsatzmöglichkeiten in verschiedenen Institutionen im ländlichen Raum können sein:

- Kommunale Träger und Kirchengemeinden
- Krankenhäuser
- Alten- und Pflegeheime
- Sozialstationen
- Ambulante Pflegedienste
- Sportvereine
- Kindergärten/Kindertagesstätten
- Einrichtung für Menschen mit einer Behinderung (z.B. Behindertenwerkstätten)
- Kulturvereine
- Ganztagschulen u.ä.

In beiden Möglichkeiten der Freiwilligendienste steht das soziale Engagement im Fokus der Tätigkeit. Dies schließt im Dorf-FSJ und Dorf-BFD die Einbindung an einen Träger und eine Einsatzstelle ein, setzt aber gleichzeitig die Gewährleistung der Flexibilität in der Tätigkeit der

FSJler und BFDler voraus. Dies bildet die Grundlage für die Absolvierung eines Freiwilligendienstes im ländlichen Raum, um in verschiedenen Dörfern und Gemeinden um die Einsatzstelle herum, tätig werden zu können.

Hier empfiehlt sich die Orientierung an folgenden Schritten:

- Abgrenzung eines potentiellen Einsatzgebietes für die Dorf-FSJler
- Abfrage der Bereitschaft der Beteiligung der einzelnen Kommunen und Dörfer zur Zusammenarbeit mit Freiwilligendienstleistenden im FSJ und BFD
- Bedarfsabfrage auf kommunaler Ebene - auch bei der Kirchengemeinde
- Bedarfsabfrage in den einzelnen Dörfern, v.a. im Bereich der Seniorenarbeit
- Ermittlung der Ressourcen in den einzelnen Dörfern - Suche nach Anknüpfungspunkten für den Einsatz der FSJler und BFDler

Sobald die Bereitschaft der Kommunen und Dörfer erklärt wurde, und die vorhandenen Bedarfe und Ressourcen ermittelt worden sind, können in den einzelnen Dörfern die Dorf-Teams ins Leben gerufen werden.

Sie bestehen aus:

- Bürgermeister*innen
- Gemeindevertreter*innen
- Vertreter*innen des Orsrates
- Vertreter*innen des Kirchengemeinderates
- Seniorenobleuten
- Mitgliedern der Ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfen
- Vereinsmitgliedern
- Ehrenamtlichen
- Interessierten
- und weiteren Freiwilligen

Die Dorf-Teams sind der Dreh- und Angelpunkt der Tätigkeit im Dorf-FSJ und Dorf-BFD und unterstützen die FSJler*innen bei ihrer Tätigkeit in den Dörfern. Zum einen erleichtern sie es den Freiwilligendienstleistenden, Kontakt mit den Dorfbewohner*innen und den Seniorinnen und Senioren vor Ort zu knüpfen. Zum anderen sind die Mitglieder der Dorf-Teams Ansprechpartner*innen für die Belange und Anliegen der FSJler und BFDler und unterstützen sie bei der Entwicklung und Umsetzung neuer Ideen in den Dörfern.

Weiterhin sorgt das Dorf-Team gemeinsam für die Daseinsvorsorge der im Dorf ansässigen älteren Generationen. Die jungen Erwachsenen sollen im Verlauf ihres Freiwilligendienstes lernen, selbstständig im Sozialraum „Dorf“ zu handeln, Probleme zu erkennen und bei deren Lösung mitwirken. Zusätzlich sind sie gemeinsam mit den Mitgliedern des Dorf-Teams Ansprechpartner für ältere Menschen im Dorf, um deren Teilhabe an der Gesellschaft wieder zu verbessern. Zu ihren Aufgaben zählt auch die Planung und Organisation von Unterstützungsstrukturen und Alltagsbegleitungen, gemeinsam mit bereits vorhandenen ehrenamtlichen und professionellen Hilfen. Die Tätigkeit der Freiwilligen soll die Grundlage dafür schaffen, dass ältere und hilfsbedürftige Menschen mit Unterstützung so lange wie möglich in ihrem gewohnten Umfeld selbstständig wohnen und leben können.

1.2 Ziele

Der Einsatz von v.a. jungen Erwachsenen im Dorf-FSJ und Dorf-BFD hat es weiterhin zum Ziel, neben der oben bereits genannten Verbesserung der sozialen Teilhabe und der Versorgung älterer Generationen, eine neue und interessante Möglichkeit zu schaffen, junge Erwachsene nach der Absolvierung ihrer Schullaufbahn länger in ihren ländlichen Heimatregionen zu halten. Der Freiwilligendienst im Dorf ermöglicht es jungen Erwachsenen, ihre eigenen Ideen in die Gestaltung ihrer Heimatregionen mit einfließen zu lassen, diese zukunftsfähig zu machen und den Entwicklungen des demografischen Wandels entgegenzuwirken. Zusätzlich können auf diese Weise junge Menschen für soziales und gesellschaftliches Engagement begeistert werden. Das FSJ und der BFD bieten ihnen die Möglichkeit, berufliche Erfahrungen zu sammeln und die Struktur des Arbeitslebens und des Berufsalltags kennen zu lernen. Weiterhin lernen sie, verantwortungsbewusst und verlässlich zu handeln. Somit unterstützt das Absolvieren eines Freiwilligendienstes die jungen Erwachsenen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und lässt sie gleichzeitig, als mögliche Vorbereitung auf ihr weiteres Berufsleben, verschiedene Erfahrungswerte im sozialen Bereich sammeln.

1.3 Zielgruppen

Zu den Zielgruppen im Einsatzbereichs des Dorf-FSJ und Dorf-BFD gehören zum einen junge Erwachsene, die sich im Übergang zwischen Schule und Ausbildung oder Studium befinden. Ebenso wie junge Erwachsene, die ein FSJ oder BFD zur Vollendung des praktischen Teils zum Erlangen ihrer Fachhochschulreife absolvieren.

Dazu gehören aber auch, Erwachsene, die sich zwischen einem Arbeitgeberwechsel oder im Sabbatjahr befinden, oder den Dienst an der Gesellschaft als Renteneinstieg für sich nutzen wollen.

Zur Zielgruppe für die Tätigkeit der Dorf-FSJler und Dorf-BFDler gehören in erster Linie ältere und pflegebedürftige Menschen, sowie alle Seniorinnen und Senioren in den Dörfern. Zusätzlich gehören dazu alle Dorfbewohner, da sich vor allem in der Zusammenarbeit mit jungen Freiwilligendienstleistenden auch generationenübergreifende Ideen und Projekte gut planen und umsetzen lassen.

1.4 Einsatzstellen

Der Caritasverband Südniedersachsen e.V. als Projektinitiator ist seit vielen Jahren als Einsatzstelle für den Freiwilligendienst im Freiwilligen Sozialen Jahr und dem Bundesfreiwilligendienst anerkannt, und hatte diese Anerkennung auch bereits vor dem Start des Modellprojektes inne.

Einrichtungen und Träger, die sich als neue Einsatzstelle registrieren lassen wollen, sollten sich an den vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zur Verfügung gestellten Informationen orientieren.

Dort werden offene Fragen wie z.B.:

- Wie und wo kann sich eine Institution als Einsatzstelle registrieren lassen?
- Wie erfolgt die Zuordnung zu einer Zentralstelle?
- Wie läuft die Antragstellung ab?
- Wie und wann kann die Institution mit der Bearbeitung ihres Antrages und einem positiven Bescheid rechnen?
- Welche Voraussetzungen müssen für die Registrierung erfüllt sein?
- Wo können persönliche Ansprechpartner im Falle auftretender Fragen erreicht werden?

beantwortet.

1.5 Netzwerk

Für das Gelingen des Einsatzes von Dorf-FSJlern und Dorf-BFDlern ist ein gutes Netzwerk notwendig. Dies kann sich aus vielfältigen kommunalen und kirchlichen Strukturen zusammensetzen, an die örtlichen Gegebenheiten entsprechend angepasst werden und folgende Institutionen umfassen:

- Träger auf Ebene des Bundeslandes

- Träger im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege – mit Zuständigkeit für Freiwilligendienste
- Träger auf Ebene des Landkreises
- Kommunen
- Kirchengemeinden
- Institutionen, die das Projekt finanziell unterstützen - Fördervereine, Stiftungen etc.
- Einrichtungen die Seniorenhilfe und Seniorenarbeit betreiben
- Einrichtungen der Beratungsdienste
- Einrichtungen der Jugendhilfe - inkl. der Ortsjugendpfleger
- Schulen
 - Ganztagschulen
 - Kooperative Gesamtschulen
 - Integrative Gesamtschulen
 - Gymnasien
 - Real- oder Regelschulen
 - Berufsbildende Schulen
- Agentur für Arbeit - für die Akquirierung der BFDler 27+
- Ehrenamtliche Nachbarschaftshilfen
- Örtliche Vereine

und viele weitere.

Die verschiedenen Netzwerkpartner unterstützen die Träger, Einsatzstellen, Dorf-FSJler und Dorf-BFDler in den verschiedenen Phasen ihres Freiwilligendienstes. Institutionen, die bereits über Erfahrungswerte in Bezug auf den Einsatz von FSJlern und BFDlern haben, können ihre Erfahrungen weitergeben. Institutionen, die das Projekt finanziell unterstützen, können die Voraussetzungen für die Einstellung von Freiwilligendienstleistenden schaffen. Schulen und die Ansprechpartner der Agentur für Arbeit können bei der Akquise von potentiellen FSJlern und BFDlern unterstützen, und Kommunen, Kirchengemeinden, Nachbarschaftshilfen und Vereine können dazu beitragen, dass die Dorf-FSJler und Dorf-BFDler gut in ihrem Einsatzgebiet verwurzelt werden.

2. Rahmenbedingungen

Für das Zustandekommen eines Vertrages im FSJ oder BFD müssen verschiedene Akteure aktiv werden und gemeinsam mit dem potentiellen Freiwilligendienstleistenden einen schriftlichen Vertrag schließen.

Im Freiwilligen Sozialen Jahr passiert dies zwischen Träger, Einsatzstelle und dem/ der Freiwilligendienstleistenden. Für den BFD sind die Akteure grundsätzlich gleich, hier muss aber zum Vertragsabschluss zusätzlich das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben der Einstellung zustimmen. Dabei muss beachtet werden, dass der Bundesfreiwilligendienst staatlich gesteuert wird und die Freiwilligendienstvereinbarung zwischen dem/der Freiwilligen und Bund geschlossen wird.

2.1 Geschichtlicher Hintergrund

Die Geschichte der Freiwilligendienste in Deutschland beginnt in den 1950er- Jahren und entwickelt sich zuerst aus der Idee des Diakonischen Jahres. Unter dem Motto „Gib ein Jahr“ sollten sich Menschen freiwillig sozial engagieren, um andere Menschen entsprechend zu unterstützen. Auf diese Weise, sollten soziale Einrichtungen und jene mit einem Schwerpunkt auf pflegerischen Tätigkeiten neue und interessierte Mitarbeiter*innen gewinnen, um dem herrschenden Personalmangel entgegen wirken zu können. Im Jahr 1964 wurde dazu erstmalig das „Gesetz zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres“ als rechtliche Grundlage für den Freiwilligendienst verabschiedet. Dieses Gesetz regelte die den Freiwilligen zu gewährenden Leitungen, die pädagogische Begleitung und das Prinzip der Trägerschaft für den Freiwilligendienst. Mit der Novellierung des Gesetzes im Jahr 1993 wurde es den Freiwilligen zusätzlich ermöglicht, auch einjährige Auslandsfreiwilligendienste abzuleisten. Weiterhin wurde der Inhalt des Freiwilligendienstes um die Möglichkeit des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) ergänzt. Im folgenden Jahrzehnt wurden die Freiwilligendienste fortlaufend flexibilisiert, das Mindestalter herabgesetzt und die Einsatzfelder erweitert. Mit der Änderung des Zivildienstgesetzes im Jahr 2020, war es nun auch anerkannten Kriegsdienstverweigerern möglich gemacht worden, ihren Zivildienst durch ein FSJ oder FÖJ zu ersetzen. Im Jahr 2011 wurde als Reaktion auf die finale Aussetzung des Zivildienstes der Bundesfreiwilligendienst (BFD) eingeführt. Dieser Dienst steht, wie bereits im vorangegangenen Text beschrieben, auch Menschen über 27 Jahre offen.

Quelle: <https://www.volunta.de/freiwillige/freiwilligen-wiki/detail/anzeigen/geschichte-des-fsj.html>

2.2 Praxistätigkeit im Freiwilligendienst

Um eine Sicherung des Zugangs zu Gesundheits- und Sozialdienstleistungen mithilfe des Einsatzes von Freiwilligendienstleistenden gewährleisten zu können, muss vorab die Klärung der Rahmenbedingungen erfolgen:

- Vorhandensein eines Führerscheins auf Seiten der FSJler und BFDler
- Vorhandensein eines Fahrzeugs
 - bspw. in Form eines Poolfahrzeugs
 - oder des privaten PKWs

- Klärung der Kontaktaufnahme mit den jeweiligen FSJlern und BFDlern - zur Verfügung stellen entsprechender Diensthandys
- Klärung der Versicherung für die FSJler und BFDler und entsprechenden Beifahrer*innen
- Klärung der Vergütung der gefahrenen Kilometer
- Absprache der maximal zu fahrenden Strecke - Einsatzradius der FSJler und BFDler
- Klärung des Ablaufs der Begleitung zum Arzt oder Einkaufen
- Information der Öffentlichkeit und der Zielgruppe über die Angebote der FSJler und BFDler

Werden diese Aspekte entsprechend berücksichtigt, können FSJler und BFDler zur Aufrechterhaltung eines Zugangs zu Gesundheits- und Sozialdienstleistungen eingesetzt werden.

3. Tätigkeitskataloge

3.1 Tätigkeitskatalog der Koordination

Netzwerkarbeit

- Herstellung der Kontakte zu den Dörfern, Ortsbürgermeistern und zuständigen Vertretern
- Kontaktaufbau zu Schulen, Agentur für Arbeit
- Vernetzung vorhandener Hilfestrukturen
 - Seniorenobleute
 - Nachbarschaftshilfen
 - Besuchsdienste
 - professionelle Pflege- und Betreuungsdienste etc.
- Kontaktpflege
- Auf- und Ausbau von Netzwerken bürgerschaftlichen Engagements für ältere Menschen in den jeweiligen Projektgemeinden sowie mit professionellen Akteuren im Bereich der Alten- und Gesundheitspflege
- Unterstützung der projektbeteiligten Kommunen/Gemeinden beim Aufbau aufsuchender und sozialraumorientierter nachbarschaftlicher Unterstützungsangebote für ältere Menschen
- Gründung der Dorf-Teams

Koordination

- Akquise und Anleitung der FSJler und BFDler

- Einbindung vorhandener ehrenamtlicher Strukturen in das Projekt
- Planung, Steuerung, Qualifizierung und Koordination
- Sicherstellung eines engen Informationsaustausches zwischen den am Projekt beteiligten Akteuren und Kommunen
- Planung, Organisation und Durchführung von bedarfsgerechten Fortbildungen für Dorf-FSJler und Dorf-BFDler
- Koordination und Leitung der Dorf-Teams

Betreuung

- Betreuung der FSJler und BFDler
- Praxisanleitung und –begleitung der Freiwilligen
- Einarbeitung, Anleitung und Begleitung der Freiwilligen
- Durchführen des Einarbeitungskonzeptes
- Führen von Einführungs-, Zwischen- und Abschlussgesprächen mit den Freiwilligen
- Ständige fachliche Begleitung

Öffentlichkeitsarbeit

- Einbezug der Öffentlichkeit und der Presse
- Veröffentlichung und Vorstellung der Erfahrungsberichte
- Präsentation der Zielsetzungen und Ergebnisse des Einsatzes der Dorf-FSJler in ländlichen Regionen

Evaluation des Dorf-FSJ Konzeptes

- Inhaltlicher Aufbau der Tätigkeitsbereiche und Aufgaben der FSJler und BFDler: Umsetzung des Konzeptes
- Durchführung von Arbeitsbesprechungen
- Weiterentwicklung von Angeboten (Bedarfsermittlung im Sozialraum, Auf- und Ausbau von Hilfsangeboten, Stärkung des Ehrenamtes)
- Erarbeitung von Zwischen- und Abschlussberichten
- Entwicklung von Qualitätskriterien und Qualifizierung von Schnittstellen
- Weiterentwicklung von wirksamen und niedrighschwelligen Angeboten für und mit älteren Menschen in den jeweiligen Kommunen/Gemeinden

Finanzverwaltung

- Zur Verfügung stellen einer Bargeldkasse für die FSJler und BFDler
- Finanzielle Verstetigung des Gesamtvorhabens
- Mittelverwaltung und Verwendungsnachweiserstellung

- Entwicklung von Finanzstrategien im Hinblick auf eine nachhaltige finanzielle Verstetigung des Einsatzes der Dorf-FSJler und BFDler

3.2 Anforderungsprofil für die Dorf-FSJler und Dorf-BFDler

Das Angebot des Freiwilligendienstes im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes ist fester Bestandteil der Arbeit des Caritasverbandes. Um Freiwilligendienste für Jugendliche und junge Erwachsene stets attraktiv zu halten, und gleichzeitig den Wert des Freiwilligendienstes für die Gemeinschaft weiter zu steigern, gibt es beim Caritasverband Südniedersachsen e.V. seit April 2017 das Projekt „Dorf-FSJler und Dorf-BFDler zur Verbesserung der sozialen Daseinsvorsorge im Eichsfeld“.

Rahmenbedingungen des Freiwilligendienstes

Dauer	i.d.R. 12 Monate
Start	jederzeit möglich
Wer	für alle ab 16 Jahren
Wo	in den Dörfern
Monatliches Taschengeld	abhängig von der Einsatzstelle
Zusätzliche Leistungen	Sozialversicherungsbeiträge + Krankenversicherung + Anspruch auf Zahlung des Kindergeldes
Begleitung	i.d.R. 25 Seminartage
Nachweis	Bescheinigung + Zeugnis

Aufgabenbereich

Die Aufgaben der FSJler und BFDler sind vielfältig, sie beinhalten einerseits organisatorische Tätigkeiten, andererseits den direkten Kontakt mit Seniorinnen und Senioren, den Dorf-Teams und anderen Ansprechpartner*innen. Außerdem ist der Freiwilligendienst im Projekt losgelöst von Institutionen, er gestaltet sich individuell auf den Dörfern.

Tätigkeiten im Projekt

Die Dorf-FSJler und Dorf-BFDler schaffen die Grundlage dafür, dass ältere und hilfsbedürftige Menschen mit Unterstützung so lange wie möglich in ihrem gewohnten Umfeld selbstständig Wohnen und Leben können. Es ist wichtig, dass die Freiwilligendienstleistenden offen für neue Erfahrungen sind, sich für andere Menschen einsetzen und Toleranz gegenüber Menschen mit den unterschiedlichsten Verhaltensweisen (z.B. bei Demenzpatienten) zeigen. Der Freiwilligendienst ist das Richtige, wenn junge Erwachsene ihre eigenen Stärken und Grenzen

kennenlernen wollen. Ferner kann dabei die persönliche Eignung für einen sozialen Beruf festgestellt werden.

Anforderungen

a. Anforderungen an die FSJler und BFDler

- Entwicklung von eigenen kreativen Ideen
- Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit
- Soziales Engagement
- Spaß an der Arbeit mit (älteren und hilfsbedürftigen) Menschen
- Organisationsfähigkeit
- Verantwortungsbewusstsein
- Empathie
- Selbstständigkeit

a. Anforderungen an die FSJler/BFDler als Teammitglieder

- Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit
- Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen (Seminarfahrten)
- Kooperationsbereitschaft

b. Zusätzliche Anforderungen

- mind. 18 Jahre alt
- PKW-Führerschein
- eigener PKW
- wünschenswert: Ortskenntnisse für die betreffenden Gemeinden

Die Arbeit in den Dörfern

- Bieten eines Ansprechpartners für die Seniorinnen und Senioren im Dorf
- Bedarfsermittlung, Problemerkennung und Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten
- Planung und Organisation von Unterstützungsstrukturen und Alltagsbegleitung wie z.B. Arztbesuche, Behördengänge
- Organisation von Fahrgemeinschaften und Mitfahrgelegenheiten
- Organisation verschiedener Dorfaktivitäten, wie z.B. eines Dorfflohmarktes oder einer Tagesfahrt

Arbeit im und mit dem Dorf-Team

- Enge Zusammenarbeit im Dorf-Team, d.h. mit Ortsbürgermeistern, Seniorenobleuten, Gemeindereferenten, Pfarrgemeinderäten und Nachbarschaftshilfen
- Aufbau eines Unterstützernetzwerks
- Knüpfen vielfältiger Kontakte
- Einbezug von bereits vorhandenen ehrenamtlichen Strukturen, v.a. bereits vorhandener Seniorenarbeit, mittels der Gründung eines Dorf-Teams

3.3 Tätigkeitskatalog der Dorf-Teams

Die Mitglieder der Dorf-Teams sind Ansprechpartner für die eingesetzten Dorf-FSJler und Dorf-BFDler und für die Seniorinnen und Senioren in den Dörfern. Sie sorgen im Team gemeinsam für die Daseinsvorsorge der im Dorf ansässigen älteren Generationen.

Voraussetzungen

- zur Verfügung stellen geeigneter Büroräume für die FSJler und BFDler im jeweiligen Dorf
- Nutzung der vorhandenen Räumlichkeiten für die Gruppenangebote (Gemeindezentren, Pfarrheime, etc.)
- Bereitschaft zur Unterstützung der FSJler und BFDler

Aufgaben

- Unterstützung der FSJler und BFDler bei der Organisation und Umsetzung ihrer jeweiligen Aufgaben
- Teilnahme an den Treffen der Dorf-Teams
- Ansprechpartner für die älteren Generationen im Dorf

Ziel

- Gemeinsame Verbesserung der sozialen Teilhabe der Seniorinnen und Senioren
- Verbesserung des Angebots in der Seniorenarbeit

Angebote im Projekt, die von den Mitgliedern der Dorf-Teams zusätzlich unterstützt werden:

- Organisation von Gruppenangeboten: Seniorennachmittage, Frühstücksrunden, Singnachmittage, Spielenachmittage u.ä.
- Tagesfahrten
- Alltagsbegleitung und Einkaufshilfen
- Fahrdiensten zum Arzt
- Organisation von Mitfahrgelegenheiten

Zu den Aufgaben des Dorf-Teams zählt auch die Planung und Organisation von Unterstützungsstrukturen und Alltagsbegleitungen, gemeinsam mit bereits vorhandenen ehrenamtlichen und professionellen Hilfen.

3.4 Angebote der Dorf-FSJler und Dorf-BFDler

Die Angebote im Dorf-FSJ Projekt können unter anderem die Organisation von:

- Seniorenfrühstücksrunden
- Seniorennachmittagen
- Spielenachmittagen, für Senioren und auch generationsübergreifend mit Kindern und Jugendlichen
- Bastelnachmittage für alle Generationen
- Bingonachmittage
- Klönnachmittage
- Tagesfahrten, beispielsweise zum Museum Friedland oder zum Seeburger See
- Unterstützung der Seniorinnen und Senioren beim Einkaufen oder bei Fahrten zum Arzt – Übernahme oder Organisation von Fahrdiensten
- Unterstützung der bereits vorhandenen Seniorenarbeit
- weitere Unterstützung der Carena Gruppen
- Unterstützung der Seniorinnen und Senioren beim Einkaufen, Fahrten zum Arzt, zu Seniorenveranstaltungen umfassen.

4. Begleitung

4.1 in der Einsatzstelle

In Bezug auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Trägers oder einer Einsatzstelle muss für das Angebot, einen Freiwilligendienst zu absolvieren, stets die Anleitung für die Freiwilligendienstleistenden gesichert sein. Dafür müssen geeignete Mitarbeiter*innen gefunden und, meist in Verbindung mit dem pädagogischen Träger, vor Beginn des Freiwilligendienstes entsprechend geschult und über die Rahmenbedingungen aufgeklärt werden. Die Begleitung der FSJler und BFDler in der Einsatzstelle erfolgt über die Dauer des Freiwilligendienstes einerseits durch die Anleitung durch eine/n entsprechend geschulte Mitarbeiter*in. Weiterhin fungieren in den einzelnen Dörfern die jeweiligen Mitglieder der Dorf-Teams als Ansprechpartner*innen für die Freiwilligendienstleistenden.

Einführung und Einarbeitung in die Tätigkeit als Dorf-FSJler und BFDler

- Gegenseitiges Kennenlernen im Team und mit der Anleitung/Koordination

- Vorstellen – Namen, Herkunft, Alter, schulische Laufbahn etc.

- Vorstellung des Wohlfahrtsträgers oder der Einrichtung
 - Informationen zum Bekanntmachen mit der Einrichtung
 - Kontaktmöglichkeiten der zuständigen Mitarbeiter*innen angeben
 - Vorstellung der Arbeitsweise und Organisationsstruktur, der Mitarbeiter*innen und Funktionen der Einrichtung
 - Informationen zu Leitlinien und Gepflogenheiten in der Einrichtung

- Informationen zur Dienstordnung in der Einrichtung
 - Dienstplan, Tagesablauf
 - Schicht- und Pausenregelung
 - Hausordnung
 - Arbeitsschutzbestimmungen/ Jugendarbeitsschutz
 - Hygienebestimmungen
 - Schweigepflicht

- Informationen zu Sozialleistungen und Angeboten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - Personalunterkünfte (Erstellen einer Hausmappe für Dorf- FSJler)
 - Aufenthaltsräume
 - Öffentliche Einrichtungen der Einsatzstellen im Bereich der Einrichtungsseelsorge
 - Hinweise zu Dienstkleidung und Wäschepflege

- Theoretische Einarbeitung in das Dorf-FSJ
 - Literaturrecherche über Begriffe wie Demografischer Wandel, Daseinsvorsorge, Sozialraumanalyse etc.
 - Vorstellung der Idee des ursprünglichen Modellprojektes
 - Besprechung der Finanzierung – Unternehmen und Institutionen vorstellen, die an der Finanzierung beteiligt sind
 - Vorstellung der beteiligten Dörfer und Gemeinden im Einsatzgebiet
 - Selbstständige Recherche über das Einsatzgebiet
 - Vorstellung der Dorf-Teams und ihrer Mitglieder
 - Vorstellung der Büroräume für die Tätigkeit der FSJler und BFDler in den jeweiligen Dörfern
 - Ideen, Vorstellungen, Wünsche der Gemeinden besprechen

- Vorstellung der Ansprechpartner*innen im Bereich der Netzwerkarbeit
- Vorstellung des Arbeitsbereiches
 - Erklären des Arbeitsauftrages, der Dienstzeiten, der Zuständigkeiten und Arbeitsabläufe
 - Benennen und Erklären der Aufgaben und Tätigkeiten, die für die Freiwilligen in Frage kommen und Gewichtung derselben im Gesamtzusammenhang des Arbeitsbereiches
 - Benennen der Tätigkeiten, die den Freiwilligen untersagt sind
 - Einarbeitungsplan vorlegen, mit den Freiwilligen absprechen und unterschreiben lassen
- Besprechung
 - ... der Zuständigkeiten im Dorf-FSJ (Einsatzgebiet, Aufgabenbereiche etc.)
 - ... der Aufgaben im Freiwilligendienst
 - ... der Hospitationstermine, bspw. im Bereich der Pflegedienste, Tagespflegen, Beratungsdienste etc.
 - ... des zukünftigen Wochenablaufs (Dienstpläne, Termine etc.)
- Technische Einführung
 - Diensthandys
 - Dienstcomputer – Einrichtung eines personalisierten Nutzerzugangs
 - Nutzung der E-Mailadresse
 - Nutzung der Telefonanlagen
 - Kennenlernen der Homepage
 - Aufgaben im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit
- Klären der Erwartungen der FSJler und BFDler
 - ... an den Freiwilligendienst im Allgemeinen
 - ... an die Tätigkeit im Dorf-FSJ
 - ... an die Anleitung/ Koordination
 - ... an die Zusammenarbeit im Team/ mit den Dorf-Teams
 - ... an die eigene Person
 - Erwartungsbrief schreiben – „Brief an mich selbst“
- Reflexion

- Reflexionsangebote zwischen Anleitung und Freiwilligen regelmäßig wiederholen
- Erste Eindrücke über die Arbeit im Freiwilligendienst besprechen (Ideen, Wünsche, eventuelle Bedenken, Probleme, Ängste etc.)
- Einbezug regelmäßiger Gespräche und Einsatzstellenbesuch bietet sich besonders an: Thematisieren von Lernschritten, Lernschwierigkeiten und Lernerträgen, sowie Rückmeldung geben und zukünftige Lernziele gemeinsam festlegen
- Offene Fragen klären

Schwerpunkte der Aufgaben und Tätigkeiten der Freiwilligendienstleistenden im Dorf-FSJ und Dorf-BFD:

- Planung und Organisation von Unterstützungsstrukturen und Alltagsbegleitung
- Ergänzung bestehender Unterstützungsangebote: Hausbesuche, Einkaufshilfen, Begleitung bei Arztbesuchen und Behördengängen
- Organisation von Fahrgemeinschaften und Mitfahrgelegenheiten
- Planung, Organisation von Seniorennachmittagen, Frühstücksrunden (Übernahme hauswirtschaftlicher Tätigkeiten wie die Beschaffung von Lebensmitteln, Überblick über die Haltbarkeit von Lebensmitteln und deren richtige Lagerung), Tagesfahrten
- Vorbereitung und Durchführung von Gruppenangeboten und Einzelbetreuungen (Singen, Gedächtnistraining, Vorlesen, Gesellschaftsspiele, Kreativangebote etc.)
- Verfassen von Protokollen, Vorbereitung von Präsentationen, Verfassen von Zeitungsartikeln, Mitwirkung am monatlich erscheinenden Newsletter
- Bedarfsermittlung, Problemerkennung und Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten (z.B. im Bereich Mobilität)
- Teilnahme an Dienstbesprechungen und Übermittlung wichtiger Informationen an Kollegen und Vorgesetzte

4.2 des pädagogischen Trägers

Die Begleitung der Freiwilligendienstleistenden durch den pädagogischen Träger erfolgt ebenfalls über die gesamte Dauer des Freiwilligendienstes. Die Begleitung beginnt mit dem sog. „Start-Tag“ der dem Kennenlernen der Rahmenbedingungen und anderer FSJler und BFDler dient. Anschließend setzt sich die pädagogische Begleitung über die fünf zu absolvierenden Seminarwochen fort. Weiterhin ist der pädagogische Träger vor allem ansprechbar, für die Rückmeldung der Zufriedenheit der FSJler und BFDler, ebenso wie in Problemlagen mit anleitenden Personen, der Einsatzstelle oder anderen Freiwilligendienstleistenden.

In diesem Zusammenhang verfügt jeder pädagogischer Träger, der Freiwilligendienstleistende im FSJ und BFD betreut, über ein eigenes pädagogisches Schulungskonzept, an dem sich die Einrichtungen, die am Einsatz von Dorf-FSJlern und Dorf-BFDler interessiert sind, orientieren können. Dieser Leitfaden zum Einsatz von Freiwilligendienstleistenden im Dorf-FSJ und Dorf-BFD soll dazu eine Ergänzung darstellen, da jedes, bereits vorhandene und in der Praxis eingesetzte Schulungskonzept eines pädagogischen Trägers, explizit an die jeweilige Trägerschaft angepasst ist. Daher kann an dieser Stelle keine pauschale Darstellung ausgearbeiteter Schulungswochen vorgenommen werden, vielmehr konzentriert sich dieser Leitfaden darauf, vielfältige Themenvorschläge und praktisch nutzbare Beispiele für den Einsatz von Dorf-FSJler und Dorf-BFDlern in ländlichen Regionen zu bieten.

5.Schulungswochen

5.1 Themenvorschläge für zusätzliche Schulungen

Nachfolgend sind umfassende Themenvorschläge aufgelistet, die sich aus der Modellprojektphase für die Dorf-FSJler und Dorf-BFDler als im Freiwilligendienst relevant ergeben haben:

- Leistung von Erster-Hilfe
 - ggf. Auffrischung der vorhandenen Kenntnisse
- Umgang mit Lebensmitteln
 - Infektionsschutzgesetz, Hygienevorschriften
- Prävention sexualisierter Gewalt und Umgang mit Schutzbefohlenen
- Nähe und Distanz im Arbeitsalltag
- Demenz und Umgang mit Demenzpatienten
- Alter und Pflege
- Einsamkeit im Alter
- Abschied vom Leben
 - Tod und Sterbeprozesse
- Rechtliche Grundlagen
 - Patientenverfügung
 - Vorsorgevollmacht
 - Informationen zum Pflegegrad
 - Pflegeversicherung etc.
- Sucht und Suchtverhalten im Alter
- Angebote der Alltagshilfen und Alltagsbeschäftigung
- Lebens – und Wohnformen für Senioren

- Umgang mit Angehörigen
- Überblick über die verschiedenen Beratungsmöglichkeiten
 - Seniorenberatung
 - Pflegestützpunkte
 - Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung
 - Schuldnerberatung
 - Suchtberatung
 - Allgemeine Lebens- und Sozialberatung
 - Migrationsberatung etc.
- Umgang mit Menschen mit Behinderungen
- Konfliktlösung, Streitregeln, Mediation bei
 - Kontroversen mit Gleichaltrigen
 - Kontroversen mit hauptamtlichen/ ehrenamtlichen Mitarbeitern
 - Kontroversen mit Dorf-Team Mitgliedern
 - Kontroversen mit der Zielgruppe der Seniorinnen und Senioren)
- Entwicklung eigener Angebote/ Aktivitäten/ kreativer Ideen im Bereich der Seniorenarbeit - auch generationenübergreifend
- Öffentlichkeitsarbeit
 - Schreiben von Zeitungsartikeln
 - Artikeln für die Homepage
 - Entwicklung eines Newsletters
 - Schreiben von Artikeln für den Pfarrbrief
 - Erstellung von Plakaten, Flyern, etc.

zusätzlich:

- Kennenlernen eigener Fähigkeiten
 - Stärken und Schwächen kennen lernen
 - Eigene Talente kennen lernen
 - eigene Hemmungen überwinden
 - Durchsetzungsfähigkeit erproben
 - Kritikfähigkeit trainieren
 - auf Kritik angemessen reagieren
- Berufsorientierung

Diese Themenvorschläge können alle in die Gestaltung der Seminarwochen der Dorf-FSJler und Dorf-BFDler aufgenommen werden.

5.2 Beispiel für zusätzliche Schulungstage

Fachliche Begleitung für das Projekt Dorf-FSJ/BFDler_innen zum Thema Sozialraumorientierung

Kick-Off (1 Tag)

Vorbereitender Sozialraum-Workshop mit allen beteiligten Institutionen (Sozialstation, Kirchengemeinden, Kommunen, ...) zum Maßnahmebeginn.

- a. Ziele: gemeinsames Verständnis für sozialraumorientierte Arbeit und mögliche Konsequenzen
- b. Methoden: Erwartungsaustausch, Vortrag, Fallbeispiele aus der Praxis

Fachtage (3-4 Tage)

Im Rahmen von drei Fachtagen innerhalb der 12monatigen Dienstzeit.

Teilnehmende:

- Dienstleistende
- Anleitungspersonen
- Koordinatorin

1. im ersten Dienstmonat (ggf. sind hier 2 Tage nötig)

- a. Schwerpunktthema: „Fünf Prinzipien der Sozialraumorientierung“
- b. Ziele:
 - i. Die Freiwilligen verstehen die Idee des sozialräumlichen Handlungskonzeptes und entwickeln untereinander ein Netzwerk zum fachlichen Austausch.
 - ii. Theoriebildung und Befähigung zum Erkunden der Sozialräume.
- c. Methoden: Vortrag, Kleingruppenarbeit, kurze Präsentation der verschiedenen Projekte/Standorte, etc.

2. im vierten/fünften Dienstmonat

- a. Schwerpunktthema: „Spezielle Fragen und Herausforderungen der Sozialraumorientierung im Eichsfeld“
- b. Ziele:
 - i. Austausch über die Ressourcen, Potenziale und Entwicklungsmöglichkeiten der Sozialräume
 - ii. Reflexion der Praxiserfahrungen / Kollegialer Austausch
 - iii. Erste Rückmeldung zum Rahmenkonzept
- c. Methoden: Reflexionseinheit, Vortrag, thematischer Workshop, Feedbackmöglichkeit, etc.

3. im siebenten/achten Dienstmonat:

- a. Schwerpunktthema: „Verstetigungsstrategien im Sozialraum“ oder „Qualitätsentwicklung im Rahmenkonzept“
- b. Ziele:
 - i. Siehe Punkt 2b; außerdem:
 - ii. Ergebnissicherung - Austausch zu Ergebnissen in den verschiedenen Dörfern
 - iii. Ableiten von „Best-Practice-Ideen“ und „lessons-learned“
 - iv. Strategieentwicklung zur Verstetigung der Strukturen in den jeweiligen Dörfern
 - v. Identifizieren von Entwicklungsmöglichkeiten bzw. -notwendigkeiten in lokalen Strukturen
 - vi. Identifizieren von Entwicklungspotenzial im Rahmenkonzept
- c. Methoden: Reflexionseinheit, Kleingruppenarbeit, Präsentation, Experteninterview, etc.

Evaluation (½ Tag)

Präsentation der Ergebnisse und weiteren geplanten Schritten an alle beteiligten Institutionen.

6 Erfahrungsberichte der FSJler und BFDler aus dem Modellprojekt in den Jahren 2017 - 2020

Dorf-FSJ 2017/2018

„Was gefällt dir am Dorf-FSJ?“

Das Dorf-FSJ umfasst vielfältige Aufgaben und ich komme mit den unterschiedlichsten Akteuren in Kontakt. Es ist sehr interessant, sowohl mit Bürgermeister*innen gemeinsam Projekte zu initiieren, als auch direkt mit den Senioren ins Gespräch zu kommen. Ich finde es gut, dass es sich um ein Pilotprojekt handelt und ich somit eigene Ideen einbringen kann.

Welche Tätigkeiten/Aufgaben gefallen dir besonders gut?

Ich freue mich jedes Mal, zwei ältere Damen zu besuchen. Ich merke, wie sehr meine schlichte Anwesenheit die beiden glücklich macht. Ich höre ihnen gerne beim Erzählen über ihre Kindheit/Jugend und über ihre Familie zu. Ich plane und führe sehr gern Seniorennachmittage/Seniorenfrühstücke durch, weil ich den Senioren damit eine Abwechslung zu ihrem normalen Alltag bieten kann.

Wie würdest du andere Schüler der 12. Klasse von einer Teilnahme am Dorf-FSJ überzeugen?

Wenn man vor dem Studium/Ausbildung erstmal den Arbeitsalltag kennenlernen, praktische Berufserfahrungen sammeln, sich sozial engagieren möchte, ist das Dorf-FSJ eine schöne Möglichkeit, die man wahrnehmen könnte. Der Umgang mit den Senioren macht Spaß und man betrachtet manche Dinge (wie z.B. Demenz) mit einem anderen Blickwinkel. Nicht zuletzt ist das Taschengeld von ~495€ ebenfalls ein attraktives Argument, den Freiwilligendienst anzutreten."

Dorf-FSJ 2018/2019

„Seit dem 15. Oktober 2018 bin ich nun beim Dorf-FSJ dabei und wurde super vom Team aufgenommen. Ich wurde langsam eingearbeitet und nach und nach mit den Dorf-Teams und meinen Aufgaben bekannt gemacht. Man wurde nie ins kalte Wasser geschmissen oder war auf sich allein gestellt. Das Team steht einem immer zur Seite und greift einem unter die Arme bei Hilfebedarf. Nachdem man bei den Dorf-Teams und den Senioren bekannt gemacht wurde, wurde man auch dort super aufgenommen.

Zu meiner aller ersten Aufgabe wurde das Kinderturnen, bei dem ich mithelfen konnte. Über diesen Weg war es auch später möglich selbst Kinderbastelaktionen zu organisieren.

Es gibt auch regelmäßige Termine wie z.B. Seniorennachmittage oder Dorfrühstücksrunden, die entweder von mir organisiert oder von mir mit unterstützt werden. Dort spüre ich die Dankbarkeit der Menschen am meisten. Das macht für mich das FSJ am Meisten aus.

Aber auch mir selbst bringt diese Zeit etwas. Zum einen werde ich selbstständiger und selbstbewusster und lerne einige organisatorische Skills. Zum anderen kann ich mir über meine berufliche Zukunft klarwerden.“

Dorf-FSJ 2018/2019

„Ich bin nun seit 01.08.2018 im Projekt Dorf-FSJ aktiv. Von Beginn an hat mir das Konzept sowie die Umsetzung des Projektes sehr viel Spaß gemacht und das macht es mir immer noch. In den jetzt schon fast 9 Monaten die ich hier verbracht habe, habe ich viele neue Menschen kennengelernt und konnte neue Erfahrungen sammeln. Vor allem die regelmäßige Frühstücksrunde die jeden Freitag in Krebeck stattfindet, sowie das „Kaffee Kuchen Klönen“ in Gieboldehausen, gehören zu den Tätigkeiten die mir viel Spaß bereiten.

Sowohl die Kommunikation, als auch die Zusammenarbeit mit Seniorenbeauftragten und Bürgermeistern/innen, verläuft in den Dörfern, die ich betreue, reibungslos. Dies ermöglicht mir immer wieder meine eigenen neuen Ideen mit einzubringen und so das Leben auf dem Dorf selber mitzugestalten. Der freundliche Umgang miteinander verschafft ein sehr gutes Arbeitsklima, welches mich jeden Tag neu motiviert. Die Arbeit mit Menschen hat mit schon

immer sehr viel Spaß bereitet, somit hat mir auch das Dorf-FSJ meinen Berufswunsch nochmal verdeutlicht und ich habe viele Dinge für die Zukunft gelernt.

Wenn einem die Arbeit mit Menschen jeglicher Altersklassen Spaß bereitet und man Freude daran hat eigene Projekte zu gestalten und umzusetzen ist das Dorf-FSJ genau das Richtige. Ich persönlich kann es nur jedem als Übergang von der Schule in die Arbeitswelt empfehlen.“

Dorf-FSJ 2019/2020

"Seit September 2019 mache ich nun ein Dorf-FSJ bei der Caritas. Von Anfang an kam ich in ein sehr offenes und angenehmes Team, welches mich direkt gut aufgenommen und mit einbezogen hat.

Ich hatte vor Anfang des FSJ noch ein bisschen Zweifel ob die Arbeit für mich das richtige sei, doch diese Zweifel wurden sehr schnell beseitigt. Nachdem ich in den einzelnen Dörfern, für die ich zuständig bin, vorgestellt wurde, lief alles sehr transparent und koordiniert ab. Ich habe immer mehr Einblicke in meine Aufgaben bekommen und konnte kontinuierlich besser mithelfen. Sei es bei verschiedenen Seniorenfrühstücken- und nachmittagen, oder auch Weihnachtsfeiern und anderen Projekten. Nun ist es soweit das ich schon eigene Projekte organisieren und vorbereiten kann, was mir auch sehr Spaß macht.

Am besten gefällt mir die Offenheit der verschiedenen Teammitglieder und die sehr herzliche Beziehung zu den Senioren. Es ist immer schön, wenn ich ein Dankeschön oder ein Lächeln für meine Arbeit bekomme.

Mein Ziel war es offener und selbstständiger zu werden und einfach mehr in verschiedene Bereiche einzutauchen, die ich vorher noch nicht kannte. Auch wenn es erst die erste Hälfte des FSJ ist, muss ich sagen das ich jetzt schon mehr auf Menschen zugehen kann und offener für ihre Anliegen bin, was mich sehr freut. "

Dorf-FSJ 2019/2020

"Ich habe mich für ein Freiwilliges Soziales Jahr bei der Caritas entschieden, da ich die Zeit bis zum Ausbildungsbeginn 2020 überbrücken musste und mich das Modellprojekt sehr angesprochen hat. Darauf aufmerksam bin ich durch einen meiner Arbeitskollegen geworden, der mir von dem Projekt erzählt hat. Auf den Dörfern ist es oft so, dass viele Senioren und Seniorinnen nicht mehr die Möglichkeit haben, sich mit Bekannten aus dem Dorf zu treffen um über aktuelle Themen zu reden. Deswegen bieten wir Seniorennachmittage und gemeinsame Frühstücke an, sodass alle Senioren, die Lust haben, sich treffen können und über Neuigkeiten erzählen können. Dabei habe ich schnell gemerkt, wie wichtig den Senioren diese Treffen geworden sind und wie viel Spaß sie daran haben. Ich merke auch, dass ich durch meine Arbeit den Senioren und Seniorinnen den Alltag schöner mache. Ich würde mich immer wieder dafür entscheiden, einen Freiwilligendienst im Dorf-FSJ Projekt zu absolvieren."

Dorf-FSJ 2019/2020

"Ich habe mich für das Freiwillige Soziale Jahr im Dorf-FSJ entschieden, weil es ein einmaliges Projekt ist. Ich sehe bereits an meinen Großeltern, wie schwierig sie es haben, sich regelmäßig mit ihren Freunden aus dem Dorf zu treffen um sich auszutauschen, zum Arzt oder zum Einkaufen zu gelangen. Außerdem wollte ich nach der Schule etwas Praktisches machen, um so nicht direkt wieder stundenlang lernen zu müssen.

Den Berufseinstieg, dachte ich mir, wird das FSJ später auch etwas erleichtern, weil ich mich dadurch an die Arbeitszeiten gewöhne, die manchmal etwas länger und anstrengender als in der Schule sein können.

Ich bin nun seit dem 15. August 2019 als Dorf-FSJler für die Samtgemeinde Gieboldehausen zuständig und mir gefällt es, im Austausch mit den verschiedenen Bürgermeistern der Gemeinden zu stehen und so die kommunalen Strukturen genauer kennenzulernen.

Des Weiteren gefallen mir die Seniorenfrühstücke -und Nachmittage, da ich dort im regen Kontakt mit den Senioren bin und ich von ihnen auch nochmal eine ganz andere Sichtweise auf die Dinge bekomme, die ich vielleicht selber noch nie so wahrgenommen habe.

Ich bin der Meinung das Freiwillige Soziale Jahr beim Dorf-FSJ Modellprojekt hat mich auf alle Fälle weitergebracht. Bei mir war es zum Beispiel der Fall, dass ich nicht einmal richtig wusste, was ich nach der Schule beruflich machen möchte. Weshalb der Schritt zum Dorf-FSJ bereits jetzt der Richtige für mich gewesen ist, um die sozialen Tätigkeiten kennenzulernen und sagen zu können, dass ich beruflich etwas mit Menschen machen möchte. Ich habe viele Dinge bei der Arbeit gelernt. Dadurch, dass jeder selbst für seine Dörfer zuständig ist und mit dem jeweiligen Dorf-Team zusammenarbeitet, um Veranstaltungen zu planen und durchzuführen, habe ich gelernt, wie man selbstständig arbeitet. Über Bedarfsermittlung und Organisation habe ich ebenfalls etwas gelernt, da ich verschiedene Seniorenfrühstücke –und Nachmittage organisiere und ich dafür auch den Einkauf plane. Des Weiteren werden im Dorf-FSJ auch meine künstlerischen Fähigkeiten gefordert, da ich Flyer für die einzelnen Veranstaltungen oder auch Vereins –und Seniorenkinoflyer gestalte und wir gemeinsam monatlich einen Newsletter veröffentlichen.

Und der wohl wichtigste und entscheidendste Punkt ist der Umgang mit den verschiedenen Menschen. Ich habe gelernt wie man im Team arbeitet und sich austauschen kann, ob nun wir Dorf-FSJler unter uns oder auch im Dorf mit dem jeweiligen Dorf-Team."

Anhang - Gesetzliche Rahmenbedingungen ¹

JFDG - Jugendfreiwilligendienstegesetz

Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten

§ 1 Fördervoraussetzungen

(1) Jugendfreiwilligendienste fördern die Bildungsfähigkeit der Jugendlichen und gehören zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements. Ein Jugendfreiwilligendienst wird gefördert, wenn die in den §§ 2 bis 8 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der Dienst von einem nach § 10 zugelassenen Träger durchgeführt wird. Die Förderung dient dazu, die Härten und Nachteile zu beseitigen, die mit der Ableistung des Jugendfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes verbunden sind.

(2) Jugendfreiwilligendienste im Sinne des Gesetzes sind das freiwillige soziale Jahr (FSJ) und das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ).

§ 2 Freiwillige

(1) Freiwillige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die

1. einen freiwilligen Dienst ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung leisten,
2. sich auf Grund einer Vereinbarung nach § 11 zur Leistung dieses Dienstes für eine Zeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 24 Monaten verpflichtet haben,
3. für den Dienst nur unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen erhalten dürfen, wobei ein Taschengeld dann angemessen ist, wenn es 6 Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt, und
4. die Vollzeitschulpflicht erfüllt, aber das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Als Freiwillige gelten auch Personen, die durch einen nach § 10 zugelassenen Träger des Jugendfreiwilligendienstes darauf vorbereitet werden, einen Jugendfreiwilligendienst im Ausland zu leisten (Vorbereitungsdienst), für den Vorbereitungsdienst nur Leistungen erhalten, die dieses Gesetz vorsieht, und neben

¹ FSJ-Gesetz, FÖJ-Gesetz

Das **FSJ-Gesetz**, also das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres ist zusammen mit dem FÖJ-Gesetz, also dem Gesetz zur Förderung eines ökologischen Jahres aufgehoben worden. Beide Gesetze stammten aus dem Jahr 2002. Sie sind in dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten aus dem Jahr 2008 zusammengefasst worden.

dem Vorbereitungsdienst keine Tätigkeit gegen Entgelt ausüben sowie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 erfüllen.

§ 3 Freiwilliges Soziales Jahr

(1) Das freiwillige soziale Jahr wird ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Gesundheitspflege, in Einrichtungen der Kultur und Denkmalpflege oder in Einrichtungen des Sports.

(2) Das Freiwillige Soziale Jahr wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 10 zugelassenen Trägers des Jugendfreiwilligendienstes sichergestellt mit dem Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

§ 4 Freiwilliges Ökologisches Jahr

[...]

§ 5 Jugendfreiwilligendienste im Inland

(1) Das freiwillige soziale Jahr und das Freiwillige Ökologische Jahr im Inland werden in der Regel für eine Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Die Mindestdauer bei demselben nach § 10 anerkannten Träger beträgt sechs Monate, der Dienst kann bis zu der Gesamtdauer von insgesamt 18 Monaten verlängert werden. Der Träger kann den Jugendfreiwilligendienst im Rahmen des pädagogischen Gesamtkonzepts auch unterbrochen zur Ableistung in Abschnitten anbieten, wenn ein Abschnitt mindestens drei Monate dauert.

(2) Die pädagogische Begleitung umfasst die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte des Trägers und durch die Einsatzstelle sowie die Seminararbeit. Es werden ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlussseminar durchgeführt, deren Mindestdauer je fünf Tage beträgt. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am Jugendfreiwilligendienst mindestens 25 Tage. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag je Monat der Verlängerung. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist Pflicht. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.

(3) Bis zu einer Höchstdauer von insgesamt 18 Monaten können ein freiwilliges soziales Jahr und ein freiwilliges ökologisches Jahr mit einer Mindestdienstdauer von

sechs Monaten nacheinander geleistet werden. In diesem Fall richtet sich die Zahl der Seminartage für jeden einzelnen Dienst nach Absatz 2.

(4) Zur Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes nach diesem Gesetz schließen zugelassene Träger und Einsatzstellen eine vertragliche Vereinbarung. Die Vereinbarung legt fest, in welcher Weise Träger und Einsatzstellen die Ziele des Dienstes, insbesondere soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Förderung der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen gemeinsam verfolgen.

§ 6 bis § 9 [...]

§ 10 Träger

(1) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes sind zugelassen:

1. die Verbände, die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind, und ihre Untergliederungen,
2. Religionsgemeinschaften mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und
3. die Gebietskörperschaften sowie nach näherer Bestimmung der Länder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Als weitere Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Inland und als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes kann die zuständige Landesbehörde solche Einrichtungen zulassen, die für eine den Bestimmungen der §§ 2, 3 oder 4 und 5 entsprechende Durchführung Gewähr bieten.

(3) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Ausland oder als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres im Ausland im Sinne dieses Gesetzes werden juristische Personen zugelassen, die

1. Maßnahmen im Sinne der §§ 6 oder 7 durchführen und Freiwillige für einen Dienst im Ausland vorbereiten, entsenden und betreuen,
2. Gewähr dafür bieten, dass sie auf Grund ihrer nachgewiesenen Auslandserfahrungen ihre Aufgabe auf Dauer erfüllen und den ihnen nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nachkommen,
3. ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und
4. ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Über die Zulassung eines Trägers des freiwilligen sozialen Jahres im Ausland und über die Zulassung eines Trägers des freiwilligen ökologischen Jahres im Ausland entscheidet die zuständige Landesbehörde.

(4) Die zuständige Landesbehörde hat die Zulassung von Trägern im Sinne dieses Gesetzes zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 oder 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Die Zulassung kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht erfüllt worden ist. Durch den Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung werden die Rechte der Freiwilligen nach diesem Gesetz nicht berührt.

(5) Bestehende Zulassungen von Trägern nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres bleiben unberührt.

§ 11 Vereinbarung, Bescheinigung, Zeugnis

(1) Der zugelassene Träger des Jugendfreiwilligendienstes und die oder der Freiwillige schließen vor Beginn des Jugendfreiwilligendienstes eine schriftliche Vereinbarung ab. Sie muss enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift der oder des Freiwilligen,
2. die Bezeichnung des Trägers des Jugendfreiwilligendienstes und der Einsatzstelle,
3. die Angabe des Zeitraumes, für den die oder der Freiwillige sich zum Jugendfreiwilligendienst verpflichtet hat, sowie Regelungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Dienstes,
4. die Erklärung, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes während der Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes einzuhalten sind,
5. die Angabe des Zulassungsbescheides des Trägers oder der gesetzlichen Zulassung,
6. Angaben zur Art und Höhe der Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld,
7. die Angabe der Anzahl der Urlaubstage und
8. die Ziele des Dienstes und die wesentlichen der Zielerreichung dienenden Maßnahmen.

(2) Die Vereinbarung nach Absatz 1 kann auch als gemeinsame Vereinbarung zwischen dem zugelassenen Träger, der Einsatzstelle und der oder dem Freiwilligen geschlossen werden, in der die Einsatzstelle die Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld auf eigene Rechnung übernimmt. Der Träger haftet für die Erfüllung dieser Pflichten gegenüber der oder dem Freiwilligen und Dritten wie ein selbstschuldnerischer Bürge.

(3) Der Träger stellt der Freiwilligen oder dem Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung aus. Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend; außerdem muss die Bescheinigung den Zeitraum des Dienstes enthalten.

(4) Bei Beendigung des Jugendfreiwilligendienstes kann die Freiwillige oder der Freiwillige von dem Träger ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des Jugendfreiwilligendienstes fordern. Die Einsatzstelle soll bei der Zeugniserstellung angemessen beteiligt werden; im Falle des § 11 Abs. 2 ist das Zeugnis im Einvernehmen mit der Einsatzstelle zu erstellen. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des Jugendfreiwilligendienstes aufzunehmen.

§ 12 bis § 15 [...]

Quelle: <https://www.bundes-freiwilligendienst.de/fsj-freiwilliges-soziales-jahr/gesetz/>

Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst

(Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG)

§ 1 Aufgaben des Bundesfreiwilligendienstes

Im Bundesfreiwilligendienst engagieren sich Frauen und Männer für das Allgemeinwohl, insbesondere im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich sowie im Bereich des Sports, der Integration und des Zivil- und Katastrophenschutzes. Der Bundesfreiwilligendienst fördert das lebenslange Lernen.

§ 2 Freiwillige

Freiwillige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die

1. die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben,
2. einen freiwilligen Dienst
 - a) ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung leisten oder
 - b) ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Teilzeitbeschäftigung von mehr als 20 Stunden pro Woche leisten, sofern sie aa) das 27. Lebensjahr vollendet haben oder
bb) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ein berechtigtes Interesse der Freiwilligen an einer Teilzeitbeschäftigung vorliegt,
3. sich auf Grund einer Vereinbarung nach § 8 zur Leistung eines Bundesfreiwilligendienstes für eine Zeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 24 Monaten verpflichtet haben und
4. für den Dienst nur unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen erhalten dürfen; ein Taschengeld ist dann angemessen, wenn es
 - a) 6 Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt,

- b) dem Taschengeld anderer Personen entspricht, die einen Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz leisten und eine vergleichbare Tätigkeit in derselben Einsatzstelle ausüben und
- c) bei einem Dienst vergleichbar einer Teilzeitbeschäftigung gekürzt ist.

§ 3 Einsatzbereiche, Dauer

(1) Der Bundesfreiwilligendienst wird in der Regel ganztätig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Kultur und Denkmalpflege, des Sports, der Integration, des Zivil- und Katastrophenschutzes und in Einrichtungen, die im Bereich des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind. Der Bundesfreiwilligendienst ist arbeitsmarktneutral auszugestalten.

(2) Der Bundesfreiwilligendienst wird in der Regel für eine Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Der Dienst dauert mindestens sechs Monate und höchstens 18 Monate. Er kann ausnahmsweise bis zu einer Dauer von 24 Monaten verlängert werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzepts begründet ist. Im Rahmen eines pädagogischen Gesamtkonzepts ist auch eine Ableistung in zeitlich getrennten Abschnitten möglich, wenn ein Abschnitt mindestens drei Monate dauert. Die Gesamtdauer aller Abschnitte sowie mehrerer geleisteter Bundesfreiwilligendienste darf bis zum 27. Lebensjahr die zulässige Gesamtdauer nach den Sätzen 2 und 3 nicht überschreiten, danach müssen zwischen jedem Ableisten der nach den Sätzen 2 und 3 zulässigen Gesamtdauer fünf Jahre liegen; auf das Ableisten der Gesamtdauer ist ein Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz anzurechnen.

§ 4 Pädagogische Begleitung

(1) Der Bundesfreiwilligendienst wird pädagogisch begleitet mit dem Ziel, soziale, ökologische, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

(2) Die Freiwilligen erhalten von den Einsatzstellen fachliche Anleitung.

(3) Während des Bundesfreiwilligendienstes finden Seminare statt, für die Teilnahme Pflicht besteht. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bei einer zwölfmonatigen Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst mindestens 25 Tage; Freiwillige, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, nehmen in angemessenem Umfang an den Seminaren teil. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage

für jeden weiteren Monat um mindestens einen Tag. Bei einem kürzeren Dienst als zwölf Monate verringert sich die Zahl der Seminartage für jeden Monat um zwei Tage. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.

(4) Die Freiwilligen nehmen im Rahmen der Seminare nach Absatz 3 an einem fünftägigen Seminar zur politischen Bildung teil. In diesem Seminar darf die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer einseitigen Meinung beschränkt werden. Das Gesamtbild des Unterrichts ist so zu gestalten, dass die Dienstleistenden nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflusst werden.

(5) Die Seminare, insbesondere das Seminar zur politischen Bildung, können gemeinsam für Freiwillige und Personen, die Jugendfreiwilligendienste oder freiwilligen Wehrdienst leisten, durchgeführt werden.

§ 5 Anderer Dienst im Ausland

[...]

§ 6 Einsatzstellen

(1) Die Freiwilligen leisten den Bundesfreiwilligendienst in einer dafür anerkannten Einsatzstelle.

(2) Eine Einsatzstelle kann auf ihren Antrag von der zuständigen Bundesbehörde anerkannt werden, wenn sie

1. Aufgaben insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Kultur und Denkmalpflege, des Sports, der Integration, des Zivil- und Katastrophenschutzes und in Einrichtungen, die im Bereich des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind, wahrnimmt,

2. die Gewähr bietet, dass Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Freiwilligen den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen sowie

3. die Freiwilligen persönlich und fachlich begleitet und für deren Leitung und Betreuung qualifiziertes Personal einsetzt.

Die Anerkennung wird für bestimmte Plätze ausgesprochen. Sie kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Die am 1. April 2011 nach § 4 des Zivildienstgesetzes anerkannten Beschäftigungsstellen und Dienstplätze des Zivildienstes gelten als anerkannte Einsatzstellen und -plätze nach Absatz 2.

(4) Die Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nicht mehr vorliegt. Sie kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt worden ist.

(5) Die Einsatzstelle kann mit der Erfüllung von gesetzlichen oder sich aus der Vereinbarung ergebenden Aufgaben mit deren Einverständnis einen Träger oder eine Zentralstelle beauftragen. Dies ist im Vorschlag nach § 8 Absatz 1 festzuhalten.

§ 7 Zentralstellen

[...]

§ 8 Vereinbarung

(1) Der Bund und die oder der Freiwillige schließen vor Beginn des Bundesfreiwilligendienstes auf gemeinsamen Vorschlag der oder des Freiwilligen und der Einsatzstelle eine schriftliche Vereinbarung ab. Die Vereinbarung muss enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtstag und Anschrift der oder des Freiwilligen, bei Minderjährigen die Anschrift der Erziehungsberechtigten sowie die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters,

2. die Bezeichnung der Einsatzstelle und, sofern diese einem Träger angehört, die Bezeichnung des Trägers,

3. die Angabe des Zeitraumes, für den die oder der Freiwillige sich zum Bundesfreiwilligendienst verpflichtet sowie eine Regelung zur vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses,

4. den Hinweis, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes während der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes einzuhalten sind,

5. Angaben zur Art und Höhe der Geld- und Sachleistungen sowie

6. die Angabe der Anzahl der Urlaubstage und der Seminartage.

(2) Die Einsatzstelle kann mit der Erfüllung von gesetzlichen oder sich aus der Vereinbarung ergebenden Aufgaben einen Träger oder eine Zentralstelle beauftragen. Dies ist im Vorschlag nach Absatz 1 festzuhalten.

(3) Die Einsatzstelle legt den Vorschlag in Absprache mit der Zentralstelle, der sie angeschlossen ist, der zuständigen Bundesbehörde vor. Die Zentralstelle stellt sicher, dass ein besetzbarer Platz nach § 7 Absatz 5 zur Verfügung steht. Die zuständige Bundesbehörde unterrichtet die Freiwillige oder den Freiwilligen sowie die Einsatzstelle, gegebenenfalls den Träger und die Zentralstelle, über den Abschluss der Vereinbarung oder teilt ihnen die Gründe mit, die dem Abschluss einer Vereinbarung entgegenstehen.

§ 9 Haftung

[...]

§ 10 Beteiligung der Freiwilligen

Die Freiwilligen wählen Sprecherinnen und Sprecher, die ihre Interessen gegenüber den Einsatzstellen, Trägern, Zentralstellen und der zuständigen Bundesbehörde vertreten. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend regelt die Einzelheiten zum Wahlverfahren durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 11 Bescheinigung, Zeugnis

(1) Die Einsatzstelle stellt der oder dem Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung über den geleisteten Dienst aus. Eine Zweitausfertigung der Bescheinigung ist der zuständigen Bundesbehörde zuzuleiten.

(2) Bei Beendigung des freiwilligen Dienstes erhält die oder der Freiwillige von der Einsatzstelle ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des freiwilligen Dienstes. Das Zeugnis ist auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des Bundesfreiwilligendienstes aufzunehmen.

§ 12 bis §16 [...]

§ 17 Kosten

(1) Soweit die Freiwilligen Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung oder entsprechende Geldersatzleistungen erhalten, erbringen die Einsatzstellen diese Leistungen auf ihre Kosten für den Bund. Sie tragen die ihnen aus der Beschäftigung der Freiwilligen entstehenden Verwaltungskosten.

(2) Für den Bund zahlen die Einsatzstellen den Freiwilligen das Taschengeld, soweit ein Taschengeld vereinbart ist. Für die Einsatzstellen gelten die Melde-, Beitragsnachweis- und Zahlungspflichten des Sozialversicherungsrechts. Die Einsatzstellen tragen die Kosten der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen.

(3) Den Einsatzstellen wird der Aufwand für das Taschengeld, die Sozialversicherungsbeiträge und die pädagogische Begleitung im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel erstattet; das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen einheitliche Obergrenzen für die Erstattung fest. Der Zuschuss für den Aufwand für die pädagogische Begleitung wird nach den für das freiwillige soziale Jahr im Inland geltenden Richtlinien des Bundes festgesetzt.

§ 18 [...]

8. Quellen und Hinweise

<https://www.gesetze-im-internet.de/bfdg/BJNR068710011.html>